

Verein keinen Kommandanten wählt, hat der engere Gemeinderat die Wahl vorzunehmen.

Art. 13

Bei der Wahl aller Chargierten sowie bei Beförderungen sind die Ausbildung und die Erfahrung im Feuerwehrdienst sowie die persönliche Eignung bestimmend.

Art. 14

1) Die Löschgruppe besteht aus einem Offizier und wenigstens fünf Mann.

2) Der Löschzug besteht aus einem Offizier und mehreren Löschgruppen.

V. Wasserbezugsorte

Art. 15

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß Wasser für Feuerlöschzwecke in genügender Menge und jederzeit zugänglich vorhanden ist.

Art. 16

1) Bei fließenden Gewässern (Bächen und Kanälen) sind geeignete Stauvorrichtungen anzubringen und instand zu halten.

2) Die Löschwasserkammern müssen stets gefüllt sein. Ihr Inhalt darf nur im Brandfalle zur Verwendung gelangen.

3) Die Hydranten und Schieberhahnen sind periodisch zu prüfen und stets in dienstbereitem Zustand zu halten.

4) Bei Erweiterungen des Wassernetzes und der Hydrantenanlage ist die Feuerwehrkommission vor Beginn der Ausführung anzuhören. Ihre Stellungnahme ist so weit als möglich zu berücksichtigen und dem Gesuch um Gewährung einer Landessubvention beizulegen.

Art. 17

1) In Dörfern, Weilern, Höfen und Häusergruppen, wo Hydranten nicht bestehen und wo außer den Brunnen fließendes Wasser nicht leicht erreichbar ist, sind durch die Gemeindebehörden, vorbehaltlich bestehender privater Verpflichtungen, an günstig gelegenen Stellen Weiher oder sonstige Wasserbezugsorte zu erstellen.